Kieser
Kranarbeit & Spezialtransport

Kran Allgemeine Bestimmungen

1 Sperrzeiten

1.1 Unsere Fahrzeuge unterliegen nicht den Sperrzeiten für Ausnahmefahrzeuge, sondern richten sich nach den geltenden Bestimmungen der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) des Lastwagengewerbes (Nacht- und Sonntagsfahrverbot).

2 Abrechnung

2.1 Die Abrechnung ausserhalb von Pauschalen erfolgt nach effektiv aufgewendeten Stunden, jeweils auf die Viertelstunde gerundet von Lenzburg bis Lenzburg.

3 Verantwortung

3.1 Mit Beginn des Einsatzes übernimmt der Auftraggeber die Leitung; er trägt auch die volle Verantwortung für den Einsatz. Unser Personal richtet sich ausschliesslich nach den vorher vereinbarten, unmissverständlichen Zeichen und Anordnungen des Auftraggebers.

3.2 An unsere Maschinen können nur diejenigen Anforderungen gestellt werden, die nach Bedienungs- und Werksvorschriften erlaubt sind (Tragkraft, Auslegerlänge usw.). Die entsprechenden Lastdiagramme der eingesetzten Hebemittel nimmt der Besteller zur Kenntnis.

3.3 Der Kranführer hat das Recht, Anweisungen nicht auszuführen, wenn für Personen, Transportgut, Kranwagen oder andere Gegenstände Gefahr besteht.

3.4 Wünscht der Auftraggeber die Verantwortung während des Kraneinsatzes an uns zu übertragen, so ist spätestens 2 Tage vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, welche die gegenseitgen Befugnisse und Verantwortlichkeiten genau regelt. In diesem Fall stellen wir gegen Verrechnung einen Einsatzleiter zur Verfügung.

3.5 Die Zufahrt zum Einsatzort wird vom Auftraggeber gewährleistet und muss gefahrlos passiert werden können. Für Schäden beim Befahren von Baustellen, Höfen, Trottoirs, Vorplätzen, Unterkellerungen haftet in den Fällen der Mieter. Dasselbe gilt auch beim Abstützen des Krans.

4 Haftung

4.1 Wir haften nur für Schäden, welche aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen erhoben werden. Eine weitergehende Haftung für Schäden irgendwelcher Art wird wegbedungen.

4.2 Die mit dem Kran zu transportierenden Güter sind grundsätzlich für eine Höchstsumme von CHF 100'000.– versichert. Die Prämie für diese Deckung ist in unseren Preisen inbegriffen. Wünscht der Auftraggeber eine höhere Deckung, ist dies ausdrücklich zu verlangen. Die Versicherung erfolgt in diesem Fall durch uns. Die daraus resultierende Mehrprämie wird nach Ergebnis verrechnet.

4.3 Für Schäden am Kranwagen, welche ohne unser eigenes Verschulden entstehen, haftet der Auftraggeber.

4.4 Beim Ausfall des Krans, aus irgendwelchen Gründen, beim Heben und Befördern von Lasten sowie für verspätetes eintreffen des Krans beim Auftraggeber ist jegliche Haftung für Arbeitsverzögerungen und den daraus entstehenden Wartezeiten ausgeschlossen. Fällt ein Kran infolge eines Defektes aus, wird die Zeit des Ausfalls nicht berechnet. Die Verpflichtung zur Stellung eines Ersatzfahrzeugs können wir nicht übernehmen wird jedoch nach Möglichkeit versucht. Alle bei Ausfall eines Krans entstehenden Kosten für Arbeitslöhne, Maschinen- und Fahrzeug-Standgelder, Minderwerte usw. zählen zu den nicht versicherbaren Risiken; weder wir noch unsere Versicherungsgesellschaft können eine Haftung dafür Übernehmen.

5 An-/Abfahrt

5.1 Wir gehen davon aus, dass der Kran auf ebenem Terrain installiert werden kann. Zusätzliche Massnahmen zum Niveauausgleich sind im Angebot nicht enthalten und werden nach Aufwand nachbelastet. Auferlegte Eigen- ATB- oder Polizeibegleitungen sind im Angebot nicht enthalten und werden nach Aufwand weiterverrechnet.

5.2 Das Angebot enthält die An- und Abfahrt des Krans sowie die nötigen Verkehrsbewilligungskosten. Der Auf- und Abbau des Krans, sowie allfällige Kranumstellungen gelten als Arbeitszeit.

5.3 Die Installation umfasst die An-/Abfahrt und Auf-/Abbau des Krans inkl. Gegengewicht (Ggw) und deren Transporte sowie dem allfälligen Hilfskran. Die Verkehrsbewilligungen sind im Pauschalpreis enthalten.

5.4 Die Zufahrten müssen jederzeit ohne Behinderungen und Gefahren bauseits gewährleistet sein. Es ist mit Achslasten bis zu 12t zu rechnen. Die Breite der Zufahrt muss mindestens 3m und die Durchfahrtshöhe mindestens 4m betragen.

6 Anschlagen der Bauteile

6.1 Das Anschlagen und lösen der Bauteile erfolgt bauseits

6.2 Die Anschlagpunkte an sämtlichen zu hebenden Lasten sind bauseits vorzugeben und zu erstellen. Stabilität der Bauteile: Die Stabilität (Auseinanderbrechen usw.) der Bauteile muss in jeder Phase der Ausführungsarbeiten bauseits gewährleistet sein und gegebenenfalls durch den Unternehmer oder Projektverfasser/Ingenieur statisch berechnet werden.

7 Arbeitspauschale

7.1 Die Arbeitspauschale beinhaltet pro Arbeitstag bis max. 9 Stunden Arbeitszeit, zwischen 07:00 und 20:00 Uhr. Bei Überschreitungen werden die Mehrstunden gemäss Stundenansatz zuzüglich eventueller Zulagen verrechnet. Unterschreitungen kommen nicht zur Anwendung.

8 Stundenansätze

8.1 Es werden im Minimum 1 Stunde Arbeitszeit verrechnet. Die Abrechnung wird auf die Viertelstunde gerundet. Wartezeit gilt ab 2 ununterbrochenen Stunden ohne Arbeit und ohne Last am Kran. Wartezeit wird mit 70 % des angegebenen Stundenansatzes verrechnet.

9 Standtage

9.1 Standtage nach erfolgtem Einsatzstart werden in Rechnung gestellt. Allfällige Standtage zwischen dem Auf-, Abbau und Einsatz werden nach Aufwand verrechnet.

10 Gehänge

10.1 Im vorliegenden Angebot ist ein Gleichstrang -Vierer-Gehänge = Länge 4m, passend zur maximal angegebenen Nettolast enthalten. Die Kieser AG ist im Besitz von diversen Hilfsmitteln für einen reibungs losen Lasttransport. Weitere spezielle Hilfsmittel zur optimalen projektspezifischen Gehängevariation wie Kettenzüge, mechanisch oder hydraulisch verstellbare Systeme zur Längenverstellung des Gehänges, Greifer, Spreizbalken, Lastausgleichssysteme, Lastaufnahmemittel wie Ankerschuhe ect. können bei der Kieser AG bestellt werden, sind aber in diesem Angebot nicht inkludiert.

11 Preisstellung

11.1 Alle genannten Preise verstehen sich exkl. MWST. Zahlbar innert 30 Tage rein netto. Offertgültigkeit 14 Tage ab Ausstelldatum der Offerte. Offerte freibleibend bis zur definitiven Arbeitsannahme.

12 Bedingungen

12.1 Alle Angaben sind vorbehältlich Baustellenbesichtigung. Der Baugrund ist auf die auftretenden Stützdrücke bauseits vorzubereiten. Die Zufahrt und der Installationsplatz für den Kran sind dem Krantyp entsprechend bauseits vorzubereiten. Vorbehältlich der Erteilung der Zufahrts- und Arbeitsbewilligungen durch alle zuständigen Ämter und Grundeigentümer.

13 Versicherung

13.1 Die mit unseren eigenen Krane zu hebenden Güter sind durch eine Versicherung bis CHF 100'000.– auf 1. Risiko abgedeckt. Übersteigt der Wert der zu hebenden Güter dieses Limit, muss der Auftraggeber beim Vermieter eine Zusatzversicherung beantragen. Die Prämien gehen zu Lasten des Auftraggebers und betragen 1 ‰ des Werts des zu hebenden Gutes.

14 Gerichtsstand

14.1 Der Gerichtsstand befindet sich in Lenzburg.